

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117/118 (1941)
Heft: 2

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

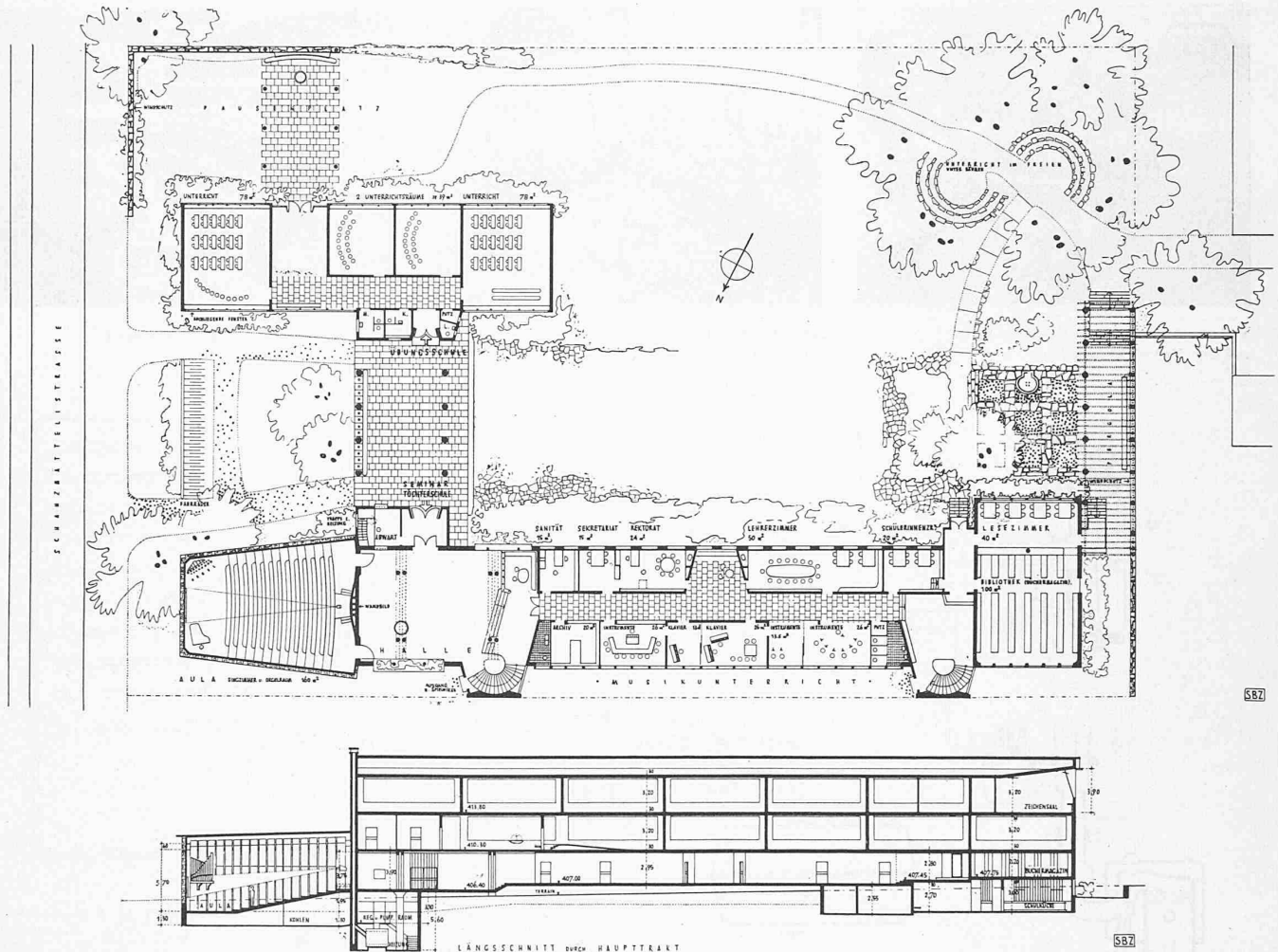
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Erster Preis (2000 Fr.) Entwurf Nr. 56. Verfasser Arch. ALFRED und HEINRICH OESCHGER, Zürich. — Erdgeschoss und Längsschnitt 1:600

Wettbewerb für ein Lehrerinnenseminar mit Töcherschule, sowie für eine Turnhalle in Aarau

Schon am 14. Dezember 1907 konnte die «SBZ» den ersten, für Schulhaus- und Turnhallenbauten auf dem Zelgli in Aarau durchgeführten Wettbewerb ihren Lesern vermitteln (Bd. 50, S. 302* ff.). Damals entstand am oberen Rand des nach Norden abfallenden «Schanzmätteli» das erste Schulhaus mit seiner Hauptausdehnung senkrecht zur Schanzmättelstrasse. Parallel und südlich zu diesem Bau soll nun eine neue Turnhalle an die Pestalozzistrasse gestellt werden, und noch weiter südlich will man das neue Seminaregebäude errichten, mit seinem Hauptkörper ebenfalls parallel zu den andern Bauten.

Während das Seminar mit der Töcherschule baulich eine Einheit bilden darf, hat das Programm gefordert, dass die zum Seminar gehörigen Räume der Uebungsschule im Erdgeschoss so anzuordnen sind, dass sie ein geschlossenes Ganzes bilden und durch einen besondern Hauseingang zugänglich sind. Die Turnhalle schliesslich war als ganz selbständiger Bau vorzusehen, lediglich musste in der Anordnung aller Bauten gegenseitig Rücksicht genommen werden. Weil für die Turnhalle die Stadt Aarau zuständig ist, für das Seminar jedoch der Kanton, sind zwei getrennte Wettbewerbe mit entsprechend verschiedener Teilnahmerechtsberechtigung ausgeschrieben worden (s. Bd. 116, S. 245), die aber vom nämlichen Preisgericht beurteilt wurden.

Das Wesentliche der Raumprogramme ist den veröffentlichten Plänen ohne weiteres zu entnehmen.

Aus dem Bericht des Preisgerichtes

A. SEMINAR

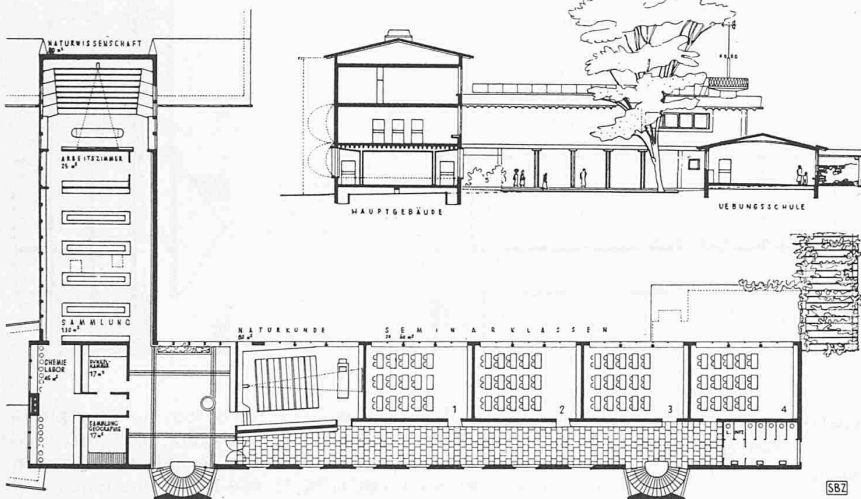
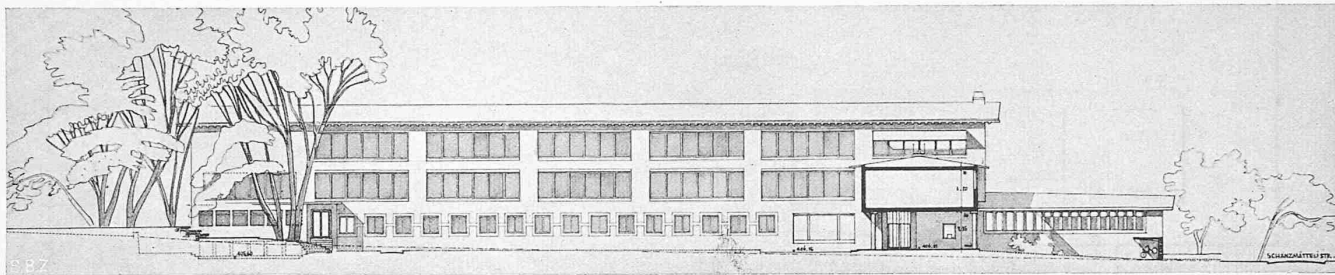
Innert nützlicher Frist waren 67 Projekte eingegangen. Die Vorprüfung der eingegangenen Entwürfe erfolgte durch den Technischen Arbeitsdienst Zürich. Wegen Nichtbeachtung der durch die Bauordnung und die Wettbewerbsbedingungen vorgeschriebenen Grenzabstände mussten sechs Projekte ausgeschlossen werden. Nach vorausgegangener individueller Orientierung

wurden in drei gemeinsamen Rundgängen 39 Entwürfe, im 4. Rundgang nochmals neun Entwürfe ausgeschieden. In die engere Wahl kamen noch 13 Projekte. — *Beurteilung der Prämierten:*

Entwurf Nr. 56. Die Situation ist richtig und entspricht den Anforderungen, die sich aus der Lage des Bauplatzes zur Stadt und für die Besonnung ergeben. Als Vorzug ist die verhältnismässig geringe Länge des Haupttraktes zu bewerten. Einwandfrei sind Anordnung und Ausgestaltung der Aula. Auch die Lage der Bibliothek und des Lesezimmers, das in schöner Beziehung zu einem Vorgarten und einer Pergola steht, ist hervorzuheben. In der Abteilung für Naturgeschichte ist der Zugang zu einem Unterrichtszimmer durch die naturgeschichtliche Sammlung zu beanstanden. Die vorgeschlagene Reduktion der lichten Höhe des Büchermagazins wäre zulässig, wenn der Verfasser als Kompensation die Grundfläche dieses Raumes entsprechend erweitert hätte. Der Vorschlag, das fehlende Handarbeitszimmer an die Stelle des Zeichnungsraumes zu verlegen, ist gut. Die gewundenen Treppen ohne Zwischenpodeste können nicht gutgeheissen werden. Die Abortanlagen sind im Gebäude zerstreut und zum Teil ungenügend.

Die Zweckbestimmung und Bedeutung des Gebäudes als höhere Lehranstalt für Töchter kommt sowohl in der Gruppierung und im Ausmass der einzelnen Baukörper, als auch in den feinfühlig durchgebildeten Fassaden in überzeugender Weise zum Ausdruck. Von den beiden Erweiterungsvorschlägen kommt mit Rücksicht auf die Erhaltung einer möglichst grossen Freifläche vor dem Schulhaus nur die Aufstockung des Quertraktes in Frage. Dem Verfasser ist es in hohem Masse gelungen, in das Wesen des vorliegenden Problems einzudringen und für dessen Lösung eine ansprechende Ausdrucksform zu finden. Das Projekt ist überdies mit einem Rauminhalt von 14106 m³ sehr wirtschaftlich.

Trotz verschiedener Mängel in Einzelheiten sieht das Preisgericht in diesem Projekt die geeignete Grundlage für die Weiterbearbeitung der Aufgabe.



I. Preis (2000 Fr.). Architekten
A. und H. OESCHGER, Zürich

Oben: Ansicht des Hauptbaues
aus Süden, alles 1:600

Links: Schnitt parallel zur
Schanzmättelstrasse aus Westen
und Grundriss vom ersten Stock

Unten: Ansicht aus Osten

Rechtsfragen aus der Baupraxis

Von Dr. OSKAR LUTZ, Advokat in St. Gallen¹⁾

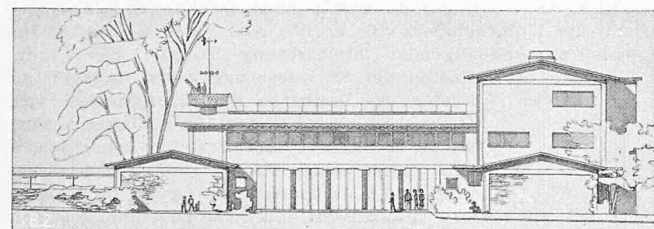
Die nachfolgenden Ausführungen wollen keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vermitteln, sie sind auch nur zum Teil eigene Erfahrungen, sondern sie bezwecken, die Praxis auf dem Spezialgebiet der Bausachen übersichtlich zusammenzustellen und besonders auch die einschlägigen Entscheide des Schweiz. Bundesgerichts allfälligen Benützern rasch an die Hand zu geben.

1. Ueber den *Architektenvertrag* sind im gleichen Jahre 1938 zwei Zürcher Dissertationen erschienen: Henri Kreis: «Der Architektenvertrag» (SJZ²⁾ 35,255) und Walter Sauter: «Das Rechtsverhältnis zwischen Bauherrn und Architekten unter Berücksichtigung der Normalien des S.I.A.» (SJZ 35,287). Leider haben aber beide den neusten BGE 63. II. 176 (Praxis 26 Nr. 123 vom 13. Juli 1937), der die bestrittene Frage der Rechtsnatur des Architektenvertrages entscheidet, nicht mehr berücksichtigt. Das Bundesgericht nimmt einen Auftrag an, wenn alle Arbeiten inbegriffen sind: Skizze, Bauprojekt, Ausführungs- und Detailpläne, Kostenvoranschlag, Vergebung der Arbeiten, Oberaufsicht und Revision, einen Werkvertrag dagegen, wenn nur Skizzen, Bauprojekt, Pläne oder Kostenvoranschlag verlangt werden. Ebenso verhält es sich auch mit dem *Bauingenieurvertrag* (Honorarordnung für Bauingenieur-Arbeiten des S.I.A. Art. 9 und SJZ 29, 184). Für den Vertrag zwischen Bauherr und Architekt besteht ein detailliertes, äusserst zweckmässig vorgedrucktes Vertragsformular des S.I.A. (Nr. 21), ebenso ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Ingenieur (Form. 24). Wegen häufiger Formulierungs- und Beweisschwierigkeiten ist die Benützung dieser Formulare zu empfehlen, obwohl nach Art. 394 und 363 OR keine Formvorschrift besteht.

2. *Offerten*. Skizzen und Kostenvoranschläge müssen nicht bezahlt werden, wenn sie nur Bestandteil einer besonders eingehend gehaltenen Offerte sind, insbesondere nicht bei einem Wettbewerb oder einer Submission. Grössere Projektarbeiten dagegen «sind im Zweifel als entgeltliche aufzufassen, wenn der Anfertiger sich nicht oder noch nicht um die betreffende Arbeit bewirbt, oder wenn die Arbeiten einen solchen Umfang haben, dass der Anfertiger in seiner anderweitigen Betätigung erheblich gestört wird». (Komm. Becker Art. 363 OR Note 8, Oser-Schönenberger N. 11. BGE 25. II. 790; 64. II. 9.) Bei Bestellung von Plänen, Kostenvoranschlägen und andern Projektarbeiten eines Architekten ist wie bei jedem andern Berufsmann Entgeltlichkeit zu vermuten und zwar auch bei der Zusicherung, die Bearbeitung erfolge «unverbindlich» (sans engagement). Diese ist im Zweifel nicht im Sinne von «gratis» auszuliegen, sondern «ohne Verpflichtung zur Uebertragung eines Bauauftrages». Hatten die Parteien darunter Verschiedenes verstanden, dann liegt ein wesentlicher Irrtum nach Art. 23, 24 Ziff. 1 OR (error in negotio) vor, weshalb der anfechtende Besteller an sich nicht verpflichtet wäre. Aber nach Art. 26 OR ist der Irrende u. U. wegen seines fahr-

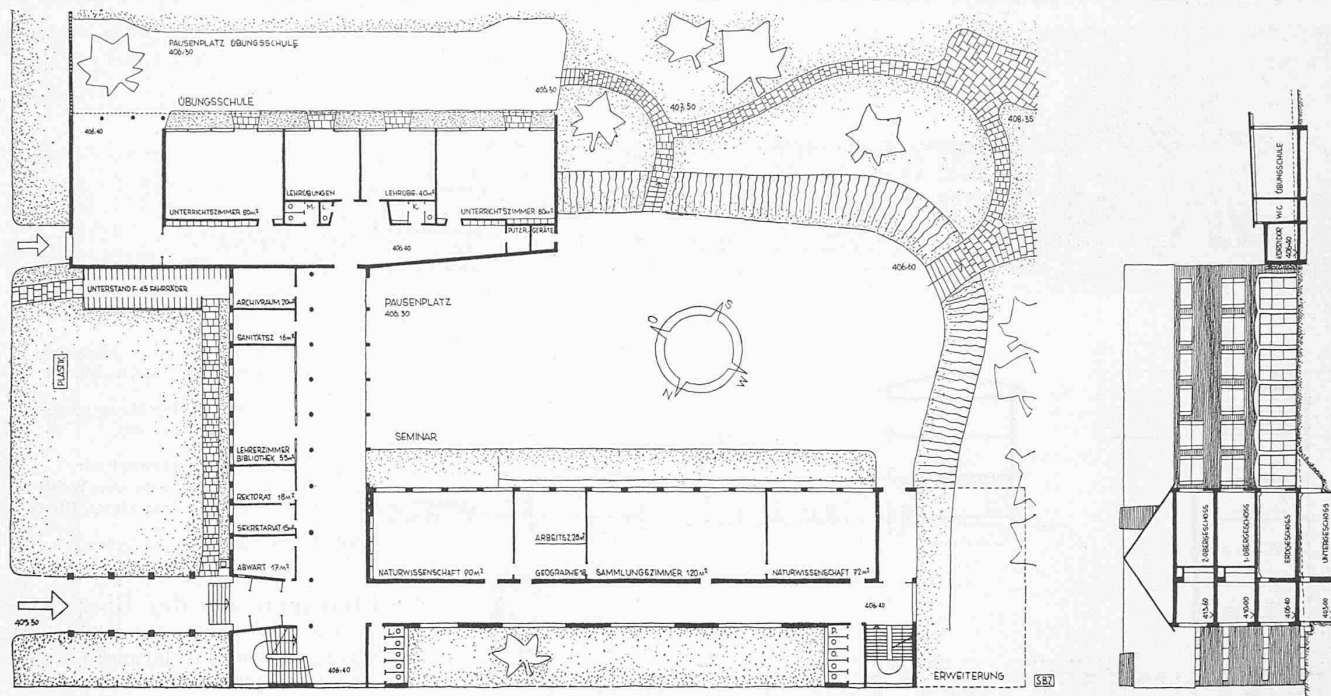
¹⁾ Nach einem Vortrag, gehalten am 9. Januar 1939 im St. Gallischen Ingenieur- und Architektenverein.

²⁾ BGE = Bundesgerichtsentscheide; SJZ = Schweiz. Juristen-Zeitung; HE = Handelsrechtliche Entscheide; ZR = Blätter für Zürcherische Rechtsprechung.



Entwurf Nr. 36. Die Gesamtdisposition ist gut. Besonders bemerkenswert sind die Eingangspartie und die verhältnismässig geringe Längsentwicklung des Hauptbaues. Die Gruppierung der Räume und deren Verteilung auf die verschiedenen Geschosse sind betriebstechnisch klar und architektonisch gut gelöst. Nicht gut gelegen sind die Räume für Hauswirtschaft auf der Nordseite und der Zeichensaal auf der Südseite des Erdgeschosses. Der zugehörige Korridor ist ungenügend beleuchtet. Reizvoll in der Anlage ist das Lesezimmer mit anschliessender Bibliothek. Die Aula würde sich dank ihrer Lage und Durchbildung auch gut für öffentliche Veranstaltungen eignen. Die Südfassaden sind ansprechend, weniger die Ost- und Nordansichten. Die vorgeschlagene Erweiterung des Hauptbaues an der Westseite ist zweckmässig. Im ganzen hat der Verfasser viel Verständnis für die Eigenart der Aufgabe gezeigt und auch eine wirtschaftliche Lösung erreicht. Umbauter Raum 15377 m³ (vgl. S. 21).

Entwurf Nr. 25. Die grundsätzlich richtige Situation wird durch die voluminös disponierte Uebungsschule beeinträchtigt. Der nordöstliche Verbindungsbau würde im Erdgeschoss besser geöffnet. Die Zusammenfassung der einzelnen Raumgruppen und deren Anordnung ist konsequent und geschickt. Die Eingänge sind, ihrer Bedeutung entsprechend, gut differenziert und architektonisch betont. Die Räume für Hauswirtschaft liegen im Untergeschoss gegen Süden gut, jedoch etwas zu tief im Boden, sodass der Ausblick ins Freie verunmöglicht wird. Die Fassaden zeigen in Proportionen, Detailsausbildung und Materialwahl ein bemerkenswertes baukünstlerisches Empfinden, obwohl gewisse Härten in einzelnen Teilen vorhanden sind; die Architektur wirkt ausserdem etwas fremdartig. Die vorgeschlagene Erweiterungsmöglichkeit auf der Nordwestseite des Haupttraktes ist zweckmässig. Die Vorzüge dieses Projektes liegen in der harmonischen Gestaltung des Innern und des Aeusseren und vor allem in der geringen Ost-Westausdehnung. Umbauter Raum: 16860 m³ (vgl. S. 20). (Schluss folgt.)

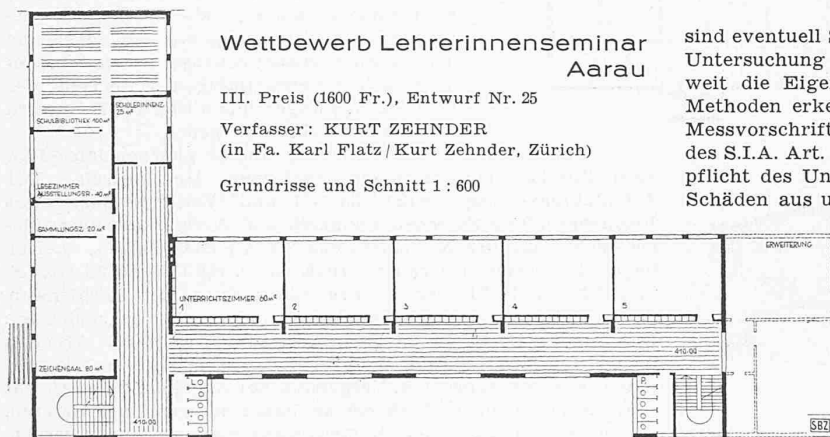


Wettbewerb Lehrerinnenseminar Aarau

III. Preis (1600 Fr.), Entwurf Nr. 25

Verfasser: KURT ZEHNDER
(in Fa. Karl Flatz/Kurt Zehnder, Zürich)

Grundrisse und Schnitt 1:600



sind eventuell Spezialisten beizuziehen. Sie haften für sorgfältige Untersuchung und Eignung des Baugrundes und des Stoffes soweit die Eigenschaften für einen Fachmann mit den üblichen Methoden erkennbar sind (BGE 26. II. 660 ff. Bedingungen und Messvorschriften für die Erd- und Maurerarbeiten Form. 119 des S.I.A. Art. 4). Ueber die damit zusammenhängende Anzeigepflicht des Unternehmers vgl. Art 365, Abs. 3 OR. Sie haften für Schäden aus ungenügender Entwässerung (BG 26. II. 666 ff.), die

Kosten der Entwässerung gehen dagegen zu Lasten des Bauherrn (für Grundwasser: vgl. Messvorschrift S.I.A. Art. 12 a). Dagegen haftet der Verkäufer und Ersteller eines neuen Einfamilienhauses für die richtige Entwässerung und Kanalisation des Grundstücks nach Art. 197, 221 OR, da diese zu einem fertigen Hause gehören, auch für die Kosten. Keine Untersuchung des Baugrundes ist nötig, wenn bereits eine Expertise oder Angaben in den Submissionsgrundlagen nach Art. 4 der Allg.

Bedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten vorliegen (S.I.A. Form. 118 a) BGE 52. II. 440; 58. II. 421. Keine Haftung besteht für höhere Gewalt, weil kein Verschulden vorliegt. Ob diese vertraglich übernommen werden kann, wie Becker Art. 373 N. 11 mit Berufung auf den vor der Gesetzesrevision ergangenen BGE 15. II. 486 annimmt, ist zweifelhaft; BGE 50. II. 164 lässt die Frage offen. Einer derartigen Abrede ist wohl nur die Bedeutung einer Verschärfung der Haftung beizumessen, die in ganz krassen, ruinösen Fällen analog zu Art. 163 OR zessiert oder vom Richter gemildert werden kann (Oser-Schönenberger Note 12). Für die Haftpflicht des Architekten vgl. den S.I.A.-Vertrag (Form. 21) Art. 5, für diejenige der Bauingenieure die Honorarordnung Art. 7 Abs. 2 (Form. 103). Für die strafrechtliche Haftung gelten Schweiz. StGB Art. 227, 229.

Unternehmer, Architekten und Bauingenieure haften für nicht erprobte Konstruktionen und Lösungen, wenn erprobte zur Verfügung stehen (Becker Art. 364 N. 2). Als Fachleute haben sie gegenüber dem Bauherrn, der ihnen unzuweckmässige Weisungen erteilen will, nach Art. 369 OR eine Abmahnungspflicht (Vgl. auch S.I.A. Form. 103, Art. 5, Abs. 2). Sie haften auch für sorgfältige Verwahrung von Material usw., haben aber in der Regel keine Versicherungspflicht, ausgenommen bei besonderer Brandgefahr (BG 50. II. 516, Becker Art. 355 N. 6; Oser-Schönenberger N. 5, Allg. Bedingungen für die Ausführung von Hochbauarbeiten Art. 21). Darnach ist der Bauherr, «soweit Versicherung möglich ist, verpflichtet, das Werk gegen Feuerschaden zu versichern». Im Falle der Haftbarkeit hat der Architekt gegen den Bauherrn einen Anspruch auf Abtretung der Regressansprüche gegen fehlbare Unternehmer (Kreis S. 121).

Zu den Leistungen des Architekten gehört nach Art. 3 lit. c des S.I.A. Vertrages die Anfertigung eines detaillierten *Kostenvoranschlags*, wenn nötig ergänzt durch eine Baubeschreibung.

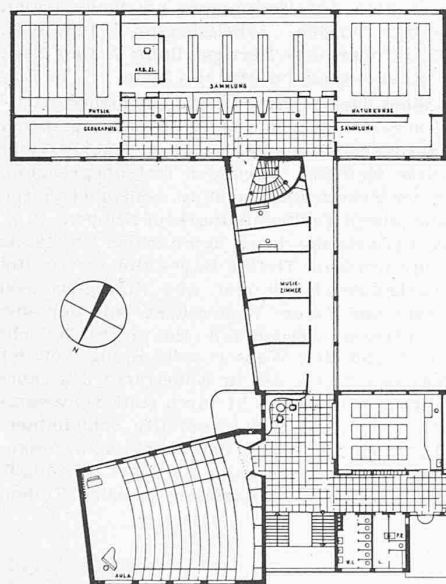
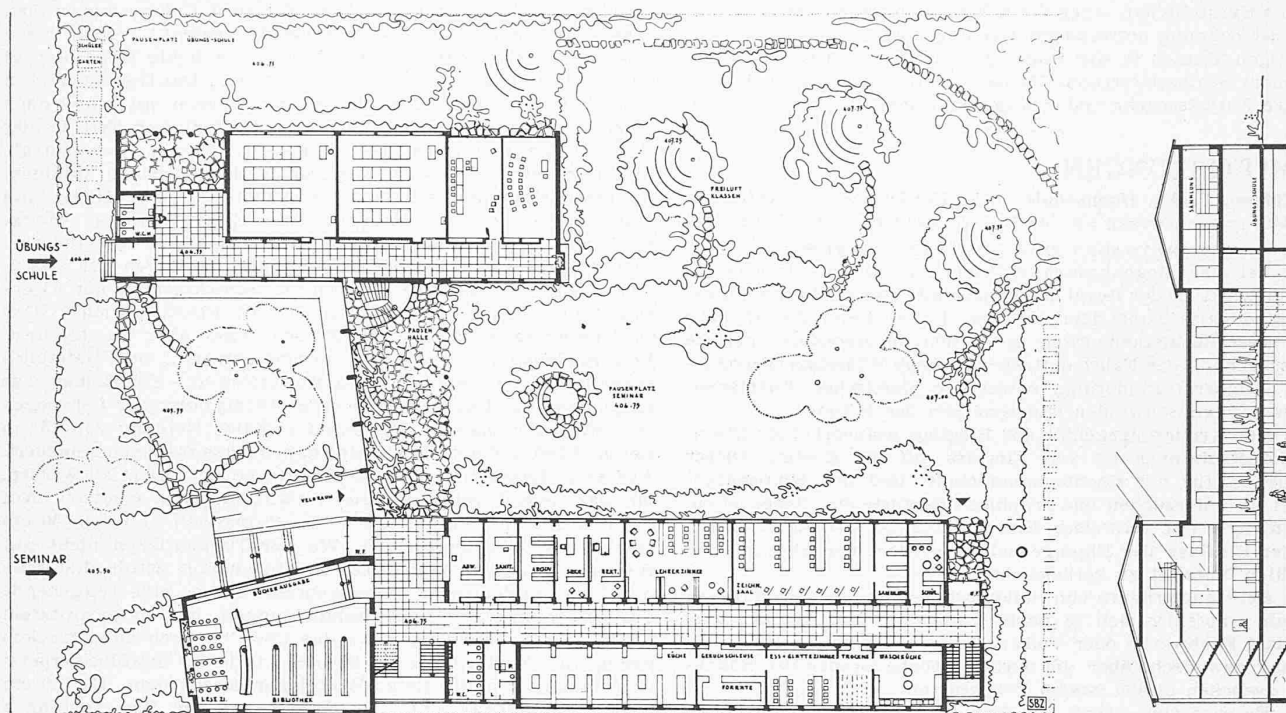
lässigen Irrtums zum Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verpflichtet, es sei denn, dass der Architekt den Irrtum gekannt habe oder hätte kennen sollen (BGE 64. II. 9).

3. **Urheberrecht** an Bauplänen und Projekten (Vgl. hierzu Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dez. 1922: Art. 1, 14. Berner Übereinkunft von 1886, revidiert Rom 1928: Art. 2). Solche Pläne sind nicht nur (wie im allgemeinen Recht) soweit geschützt, als sie einen spezifisch künstlerischen Charakter haben, sondern auch soweit die geistige, schöpferische Idee sich auf zweckmässige, sachliche Raumgestaltung bezieht. Nur soweit ein Bauwerk und die Pläne lediglich handwerksmässige Arbeit ohne originellen Nutz- und Geschmackswert darstellen, sind sie nicht geschützt (BG 56. II. 416). Die Lieferung von Plänen und Projekten erlaubt dem Bauherrn nur eine einmalige³⁾ Ausführung (BGE 56. II. 416, Honorarordnung für Architektonische Arbeiten des S.I.A. Form. 102, Art. 18). Veröffentlichungen von Bauplänen und photographischen Aufnahmen des Bauobjektes sollen nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen Bauherr und Architekt erfolgen (S.I.A. Vertrag Art. 11). Auch dem Bauingenieur verbleibt das Urheberrecht an seinen Entwürfen aller Art, an seinen Zeichnungen, Plänen und Schriftwerken (S.I.A. Norm. 103, Art. 5.)

4. **Konsultationen** des Architekten oder Bauingenieurs sind entgeltlich wie beim Anwalt, Arzt usw. Bei Leistungen unter Berufsleuten besteht eine tatsächliche Vermutung für die Entgeltlichkeit (Becker Art. 363, N 7: SJZ 17, 378, Nr. 285. Für Bauingenieure vgl. HO Art. 23, 26, 7, Abs. 4).

5. **Haftung** des Unternehmers, Architekten, Bauingenieurs. Diese haften nach Art. 364, 398, 328 OR für jedes Verschulden, besonders für hinreichende Fachkenntnis. Für Spezialarbeiten

³⁾ Vergl. «SBZ» Bd. 113, S. 187 (1939).



Lehrerinnen-Seminar Aarau

II. Preis (1800 Fr.) Entwurf Nr. 36

Verfasser E. RÜDE, Zürich

Grundrisse und Schnitte 1 : 600

träglicher Annahme und Genehmigung. Diese kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein. Bei Nichtgenehmigung hat der Unternehmer, wenn er nicht bezahlt wird, ein Wegnahmerecht nach Art. 65, Abs. 2 OR wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Bauherrn (v. Tuhr OR I. S. 112). Bestellte Mehrarbeiten und Aenderungen müssen besonders bezahlt werden auch bei Pauschalvergebung (BGE 20. II 1006, Becker Art. 373 N. 5). Tagelohnarbeiten müssen durch Tagesrapporte ausgewiesen sein (Allg. Bestimmungen S.I.A. Art. 13, Abs. 2), andernfalls ist die Beweisbarkeit nachträglich äusserst schwierig und der Unternehmer häufig benachteiligt, weil dann für die Schätzung nach Art. 374 OR keine genügenden Anhaltspunkte bestehen.

Die *Pauschalvergebung* insbesondere. Hierfür ist, ausser Art. 373 OR, Art. 7 der Allg. Bedingungen des S.I.A. für Hochbauarbeiten massgebend, wo es heisst: «Pauschalpreise sollen nur auf Grund möglichst vollständiger und klarer Grundlagen (Pläne, detaillierte Baubeschriebe oder auch sonst geeignete Unterlagen), soweit sie

Er haftet, wie der Bauingenieur, in der Regel nicht für ziffernmässige, sondern nur für ungefähre Einhaltung, wobei die zulässige Ueberschreitung höchstens 10% ausmachen darf. Haftung besteht insbesondere für unrichtige Kostenberechnung im Falle des Verschuldens (BGE 28. II. 543; 20. II. 1006; S.I.A. Vertrag Art. 2 und besonders einlässlich Becker Komm. Art. 375 OR und Kreis S. 117 ff.). Bei Garantie für die Einhaltung des Kostenvoranschlages besteht eine weitergehende Haftung nach Massgabe des Versprechens (BGE 19. II. 826 ff. Kreis S. 120). Zur Schadenberechnung im Falle der Haftung aus der Nichteinhaltung des Kostenvoranschlages ist wegleitend BGE 28. II. 545.

6. *Entzug des Auftrages oder Werkvertrages*. Abgesehen von Art. 404 und 377 OR haben der S.I.A. Vertrag für Architekten in Art. 10 und Honorarordnung Art. 16 und die Honorarordnung für Bauingenieure in Art. 18 Abs. 6 hiefür noch Spezialvorschriften. Ihrer Gültigkeit und Anwendung, auch ohne Unterschrift des Bauherrn soweit nicht gesetzl. Vorschriften bestehen, steht m. E. nichts im Wege, da die Normalien des S.I.A. im allgemeinen den Ausdruck der Verkehrssitte und Brancheübung darstellen, besonders die Tarife und Honorarordnungen (Vgl. Becker Art. 363 N. 9, Sauter S. 31, 77, H. E. 13, 280, ZR 11, Nr. 34).

7. *Werkvertrag* (Bau- und Gerichtspraxis). Nicht bestellte Arbeiten müssen nicht bezahlt werden (Allg. Bestimmungen des S.I.A. für Hochbauarbeiten Art. 14, Abs. 4), wohl aber bei nach-

zur Berechnung notwendig sind, vereinbart werden» (Abs. 1). Die Pauschalvergebung schützt den Bauherrn nicht gegen ausserordentliche Zufälle und Ueberraschungen im Baugrund nach Art. 373 Abs. 2 (BGE 26. II. 660, 58. II. 421, Becker N. 7) auch nicht gegen solche Umstände, die vertraglich z. B. auf Grund einer Expertise als ausgeschlossen betrachtet wurden (BGE 58. II. 422). Sie hat immer ein spekulatives Moment in sich und ist daher für den Unternehmer meist riskant. Nachforderung ist zulässig, wenn ein zu Grunde gelegter Plan z. B. ein Gartenplan nicht stimmte, oder wenn andere Angaben des Bauherrn unrichtig waren (BGE 52. II. 442), desgleichen wegen unvorhergesehener gewaltiger Steigerung der Materialpreise mitten im Weltkrieg, wobei quantitativ unvorhergesehene Steigerung genügt (BGE 50. II. 164). Keine Mehrforderung ist jedoch möglich, wenn der Unternehmer die ausserordentlichen Umstände selbst verschuldet hat (SJZ 18, 107). Bei der Pauschalübernahme einer *schlüsselfertigen Baute* ist nach dem Willen der Parteien und der Uebung im Baugewerbe alles im Pauschalpreis begriffen, was zu einer fertigen Baute gehört. Dem Baubeschrieb kommt hier nur die Aufgabe einer allgemeinen Wegleitung zu. Der Unternehmer ist besser in der Lage, den Baubeschrieb zu vervollständigen und die Kosten vorauszuberechnen als die Besteller, die in Bausachen Laien sind. Unklarheiten im Baubeschrieb gehen daher hier zu Lasten des Unternehmers, der